

Unterrichtsversäumnisse

Name: _____	Vorname: _____
Klasse: _____	Klassenleitung: _____

Aus _____ Gründen kann/konnte ich

am _____ vom _____ bis einschließlich _____

nicht am Unterricht teilnehmen.

Entfallene Schulstunden: _____

Die versäumten Unterrichtsinhalte hole ich selbstständig und umgehend nach.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ggf. Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten

Anlage: _____

Hinweise zu den Unterrichtsversäumnissen

§ 55 Bremisches Schulgesetz

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder der Schüler selbst unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Es gelten an der BS DGG daher folgende Regeln:

- **Versäumt eine Schülerin/ein Schüler ohne ärztliches Attest einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.**
- **Versäumte Leistungsnachweise sind in der Regel am ersten Tag des Wiedererscheinens zu erbringen. Über andere Regelungen in den Bildungsgängen und Klassen der BS DGG (z. B.: zentrale Nachschreibtermine) werden/wurden Sie informiert.**